

Niederschrift

über die **26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **09.04.2019**

im **Sitzungssaal des Rathauses**
um **19:00** Uhr

Teilnehmer:

	Vertreter für	Funktion	Anmerkungen
Vorsitzender			
Bernd Mayer	FWG		
Ratsmitglied			
Martina Forster	FWG		
Herbert Linn	FWG		
Dietmar Meyer	FWG		
Thorsten Meyer	FWG		
Manfred Schuck	FWG		
Carsten Weiss	FWG		
Dr. Petra Heid	SPD		
Ralf Weismann	SPD		
Benjamin Busch	CDU		
Willi Mohrhardt	CDU		
Dr. Klaus Nahlenz	CDU		
Julia Ohnesorg	CDU		
Gerhard Kansy	BBfS		
Jutta Redenbach	BBfS		
Erster Beigeordneter			
Jürgen Littig	SPD		
Schriffthführerin			
Gisela Gmeinwieser			
Entschuldigt:			
Ratsmitglied			
Carolyn Vorwieger	FWG		
Stephan Hauck	SPD		

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters am 26.05.2019 und der evtl. Stichwahl am 16. Juni 2019
3. Bebauungsplanverfahren 'Gewerbegebiet-Süd', Ortsgemeinde Schopp
 - a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB
 - b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB
4. Anbau einer Toilettenanlage an die Turnhalle Schopp
5. Neufassung Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft - Datenschutzbeauftragter
6. Kindertagesstätte "Arche Kunterbunt" - aktuelle Absage an Kinder unter 2 Jahren
7. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 02.04.2019 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2019.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende Bernd Mayer im Auftrag der CDU-Fraktion den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt Kindertagesstätte „Arche Kunterbunt“ – aktuelle Absage an Kinder unter 2 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Seitens der Einwohner liegen nachfolgende Anmerkungen vor:

Auf dem alten Weg (Weg zum Sandlager, Firma Horn) parken und wenden einige Hundebesitzer ihre Fahrzeuge auf der dort vorhandenen Wiesenfläche. Dies führe zu Schäden auf den Wiesenflächen.

In der KW 14 wurde auf dem Alexanderplatz eine Eiche gefällt. Der Ortsbürgermeister wird um Aufklärung gebeten. Ortsbürgermeister Bernd Mayer beantwortet dies dahingehend, dass bereits ein großer Ast nach einem Sturm im September 2018 auf ein Nachbargrundstück gefallen sei. Nach dem letzten Sturm im März 2019 sei die unter dem Baum befindliche Wippschaukel von großen abgefallenen Ästen übersät gewesen.

Aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht habe er es als Ortsbürgermeister als erforderlich angesehen, zeitnah den Baum zu fällen. Er sei sich bewusst, dass die Baumfällung außerhalb der gesetzlich erlaubten Fällzeiten vorgenommen worden sei.

Ferner sei gemäß § 44 des Landesnachbarrechtsgesetzes ein Grenzabstand von mindestens 4 Meter für solche Bäume vorgesehen. Der Baum hätte jedoch nur einen Grenzabstand von 3 Meter gehabt.

Vorsitzender Bernd Mayer informiert den Rat darüber, dass von der Kreisverwaltung Kaiserslautern wegen diesem Vorfall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei.

Die Fraktion der BBfS vertritt die Meinung, dass noch mehr Bäume in diesem Bereich gefällt werden müssten.

Seitens der CDU und SPD-Fraktion wird geäußert, dass die Baumfällung eine Fehlentscheidung des Ortsbürgermeisters Bernd Mayer sei und man sich einen anderen Umgang mit solchen Gegebenheiten wünsche. Ferner wird der genannte Grenzabstand von 3 Metern angezweifelt.

Es wäre sinnvoll gewesen eine Baumprüfung vornehmen zu lassen. Eventuell wäre eine Ausdünnung des Altholzes im Baumgeäst ausreichend gewesen.

Auf Nachfrage der CDU Fraktion erklärt Ortsbürgermeister Mayer, dass das angefallene Holz von Ratsmitglied Herbert Linn für die Heizungsanlage der Ortsgemeinde verarbeitet und bereitgestellt werde.

Ratsmitglied Willi Mohrhardt informiert den Rat darüber, dass der vermehrte Stromverbrauch in der Kindertagesstätte durch den vorhandenen 500-Liter Wasserboiler verursacht werde. Ortsbürgermeister Mayer erklärt, er habe den Auftrag zum Austausch des Boilers durch zwei Durchlauferhitzer erteilt.

Weiter informiert Ratsmitglied Willi Mohrhardt darüber, dass an der alten Ruine an der Pulvermühle nur noch der Giebel stehen würde. Dies stelle eine Gefahr dar. Der Eigentümer solle darüber informiert und aufgefordert werden Abhilfe zu schaffen

TOP: 2.

Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters am 26.05.2019 und der evtl. Stichwahl am 16. Juni 2019

Sachvortrag:

Wahlleiter bei den Kommunalwahlen ist laut § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) der Bürgermeister, sein Stellvertreter der Erste Beigeordnete, bei dessen Verhinderung die weiteren Beigeordneten. Wer als Bewerber an der Wahl des Bürgermeisters teilnimmt, kann gemäß § 59 Abs. 1 KWG bei dieser Wahl nicht Wahlleiter oder Wahlvorsteher sein.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der Erste Beigeordnete Bewerber in einem Wahlvorschlag sind, ist der Beigeordnete Ralf Weismann Wahlleiter der Wahl des Ortsbürgermeisters. Da kein weiterer Beigeordneter als Stellvertreter zur Verfügung steht, muss der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen stellvertretenden Wahlleiter für diese Wahl wählen. Gewählt werden kann gemäß § 59 Abs. 2 KWG nur, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt, oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird per Akklamation abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Als besonderer Stellvertreter des Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Schopp am 26. Mai 2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16. Juni 2019 wird Frau Martina Forster gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 3.

Bebauungsplanverfahren 'Gewerbegebiet-Süd', Ortsgemeinde Schopp

- a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB
- b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt wird das Sonderinteresse des Ratsmitglieds Willi Mohrhardt festgestellt. Herr Mohrhardt entfernt sich vom Beratungstisch und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Sachvortrag:

a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB sowie der Behörden nach § 4 II BauGB

Der Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet-Süd“ hat in der Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019 im Rahmen der Beteiligung nach § 3 II BauGB zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Ebenfalls während dieser Zeit wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 II BauGB durchgeführt.

Von dem Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, 66869 Kusel, der Landwirtschaftskammer, 67663 Kaiserslautern, der Handwerkskammer, 67655 Kaiserslautern, der VGV Sachgebiete Technik und Beitragsrecht, den Verbandsgemeindewerken, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 40470 Düsseldorf, dem Eisenbahn-Bundesamt, 66113 Saarbrücken, dem Zweckverband SPNV, 67655 Kaiserslautern, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, der Dir. Landesarchäologie, 56077 Koblenz, der Bundesnetzagentur, 10707 Berlin, der Westnetz GmbH, 44139 Dortmund, dem LBB, 67663 Kaiserslautern, dem NABU, 55006 Mainz, dem BUND, 55118 Mainz, dem BUND Kreisgruppe Kaiserslautern, 67663 Kaiserslautern, der Pollicchia, 67433 Neustadt, der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, 55118 Mainz und dem Landesjagdverband, 55457 Gensingen lagen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken und Anregungen vor.

Das DLR Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, das Stiftswalder Forsthaus, 67657 Kaiserslautern, die SGD-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt, die Pfalzwerke Netz AG, 67073 Ludwigshafen, das Polizeipräsidium Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, das Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz-Hechtsheim, die Generaldirektion kulturelles Erbe, 67346 Speyer, die PLEDOC GmbH, 45313 Essen, die Saar-Ferngas AG, CREOS, 66424 Homburg, die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, die Stadtwerke Kaiserslautern, 67655 Kaiserslautern, die Vodafone Kabel Deutschland, 54292 Trier, und die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, 67823 Obermoschel haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Während der Auslegungszeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Beteiligte Stelle:	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
---------------------------	---

Kurzfassung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden von der beteiligten Stelle diverse Forderungen erhoben.

1. Die eingetragenen Sichtdreiecke nach RAS-K1 in den Planunterlagen sind noch zu bemaßen.

2. Die parallel zur Maßnahme angelaufenen Planungen für einen Radweg tangieren die Belange des Gewerbegebietes nur gering. Im Hinblick auf Berührungspunkte sind sie jedoch zu berücksichtigen.
3. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung, etc.) über 0,80 m (gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante) freizuhalten sind.
4. Auf die Stellungnahme zur ersten Offenlage wird verwiesen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Punkte 1. und 3. werden in die Planunterlagen übernommen und eingefügt.

Punkt 2. wird im Falle einer Tangierung der Radwegplanung Beachtung finden. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan kann aufgrund fehlender Planungsdetails zurzeit nicht erfolgen.

Punkt 4. wurde schon im Rahmen der ersten Offenlage abgehandelt und bedarf keiner weiteren Entscheidungen.

Beschlussvorschlag Verbandsgemeinde:

Siehe Beschlussvorschlag Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Stimmen dafür
- 0 Stimmen dagegen
- 0 Enthaltungen
- 1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz

Kurzfassung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden von der beteiligten Stelle diverse Forderungen erhoben.

1. Auf der Liste der auszuschließenden Nutzungen sei auch der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten sowie anderweitiger großflächiger Einzelhandel aufzuführen.

Kommentar Planungsbüro:

Das rheinland-pfälzische Landesentwicklungsprogramm zielt darauf ab, die Anziehungskraft der Innenstädte durch einen attraktiven Einzelhandelsbesatz zu sichern.

Im Falle der Ortsgemeinde Schopp liegt dieser nicht vor, sodass hier Ausschlussgründe für innenstadtrelevante Sortimente grundsätzlich nicht vorliegen.

Des Weiteren muss dem Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente durch einen Bebauungsplan ein schlüssiges, widerspruchsfreies Planungskonzept zugrunde liegen, dessen Verwirklichung nicht erkennbar ausgeschlossen sein darf.

Somit besteht keine Veranlassung für einen Ausschluss des angeführten Einzelhandelssegmentes. Den Anregungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz sollte nicht entsprochen werden.

Beschlussvorschlag Verbandsgemeinde:

Siehe Beschlussvorschlag Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Kurzfassung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden von der beteiligten Stelle diverse Forderungen erhoben.

1. Auf der Liste der auszuschließenden Nutzungen sei auch der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aufzuführen.

Kommentar Planungsbüro:

Das rheinland-pfälzische Landesentwicklungsprogramm zielt darauf ab, die Anziehungskraft der Innenstädte durch einen attraktiven Einzelhandelsbesatz zu sichern.

Im Falle der Ortsgemeinde Schopp liegt dieser nicht vor, sodass hier Ausschlussgründe für innenstadtrelevante Sortimente grundsätzlich nicht vorliegen.

Des Weiteren muss dem Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente durch einen Bebauungsplan ein schlüssiges, widerspruchsfreies Planungskonzept zugrunde liegen, dessen Verwirklichung nicht erkennbar ausgeschlossen sein darf.

Somit besteht keine Veranlassung für einen Ausschluss des angeführten Einzelhandelssegmentes. Den Anregungen der IHK sollte nicht entsprochen werden.

Beschlussvorschlag Verbandsgemeinde:

Siehe Beschlussvorschlag Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Stimmen dafür
- 0 Stimmen dagegen
- 0 Enthaltungen
- 1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
--

Kurzfassung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden von der beteiligten Stelle diverse Forderungen erhoben.

1. Schmutzwasser
Vor Ertüchtigung des Notüberlaufes Waldacker kann aus fachlicher und rechtlicher Sicht dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren ist noch durchzuführen.
2. Oberflächenentwässerung
Für das Gebiet ist ein Entwässerungskonzept zu entwickeln und ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten. Beachtung soll unter anderem dabei die Tatsache finden, dass am nordwestlichen Rand des Baugebietes ein Entwässerungsgraben mit Sickerleitung verläuft, der von dem Landesbetrieb Mobilität im Zuge des Ausbaus der B270 angelegt wurde.

Kommentar Planungsbüro:

Die Überrechnung und Sanierungsplanung des Notüberlaufes Waldacker wurde mittlerweile von einem Ingenieurbüro durchgeführt. Das Wasserrechtsverfahren soll im Frühjahr 2019 durchgeführt werden.

Zur Oberflächenentwässerung wird in Kürze eine Entwässerungskonzept mit der SGD-Süd abgestimmt. Hierzu wurden vorbereitend schon geologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt, welche sich auch schon im vorliegenden Bebauungsplan widerspiegeln.

Beschlussvorschlag Verbandsgemeinde:

Siehe Beschlussvorschlag Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Stimmen dafür
- 0 Stimmen dagegen
- 0 Enthaltungen
- 1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

Beteiligte Stelle: WVE GmbH Kaiserslautern
--

Kurzfassung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden von der beteiligten Stelle diverse Bedenken und Anregungen geäußert.

1. Schmutzwasser

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers ist im Freispiegelgefälle nicht möglich. Bei Betrieben, die unter die Indirekteinleiterverordnung fallen, ist frühzeitig auf einen erhöhten Schmutzwasseranfall bei der Planung von Pumpstationen zu achten.

2. Niederschlagswasser

Es wird ein dezentrales Rückhaltevolumen von mindestens 50l/m² abflusswirksamer Fläche empfohlen. Ansonsten wird die Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes empfohlen.

3. Außengebietswasser

Die Gefälleverhältnisse sind im Rahmen der Detailplanungen zu prüfen und geeignete Schutzmaßnahmen der Bebauung vor zufließendem Außengebietswasser zu ergreifen.

Kommentar Planungsbüro:

Zu Punkt 1. erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung nebst Entwässerungsplanung die notwendigen Detailplanungen.

Der Empfehlung bei Punkt 2. wird nicht entsprochen, da die durchgeführte Prüfung der Versickerungseignung günstige Werte für eine Versickerung lieferte. Diese erfolgt mitunter zentral in einer dafür vorgesehenen Fläche. Eine Erhöhung des dezentralen Rückhaltevolumens auf den Grundstücken bereitet hierbei im Hinblick auf die dazu notwendigen Flächen ungerechtfertigte Probleme.

Den Empfehlungen zu Punkt 3. wird im Rahmen der Detailplanungen entsprochen.

Beschlussvorschlag Verbandsgemeinde:

Siehe Beschlussvorschlag Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Stimmen dafür
- 0 Stimmen dagegen
- 0 Enthaltungen
- 1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich, erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB

Sachvortrag:

Die im Rahmen der Auslegung nach § 3 II BauGB und § 4 II BauGB von den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, beachtet bzw. zurückgewiesen.

Durch die eventuell dadurch bedingten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einer erneuten Auslegung bedarf es daher nicht. Das Verfahren ist nun abgeschlossen und die Satzungsbeschlüsse können gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Auslegung wird vom Gemeinderat Schopp zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Süd“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch und § 88 Landesbauordnung für die darin enthaltenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Enthaltungen

1 Befangenes Mitglied

Dem Beschluss wird zugestimmt.

TOP: 4.

Anbau einer Toilettenanlage an die Turnhalle Schopp

Sachvortrag:

Die Verbandsgemeinde wird im Rahmen des Schulbauprogrammes die Ergänzung eines Lagerraumes an die Turnhalle beauftragen. Eine entsprechende Planung wurde erarbeitet und ein Förderantrag hierzu wird gestellt. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde mit der ADD Neustadt bereits abgeklärt und die Zustimmung mündlich eingeholt. Der Lagerraum soll im Obergeschoß als Anbau an die Südseite der Halle erfolgen.

Die Ortsgemeinde will in Ergänzung hierzu im Obergeschoß eine Toilettenanlage erstellen. Hier soll im Anschluss an den Lagerraum eine Behinderten- und eine Unisex Toilette angebaut werden. Damit hätte die Halle auch auf der Ebene der Turnhalle, speziell für Behinderte und älterer Menschen, eine Toilettenanlage angeboten.

Die Kosten hierzu belaufen sich auf 50.000,- €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erweiterung der Turnhalle mit einer Toilettenanlage in Kooperation mit dem Lagerraum der Verbandsgemeinde. Die Planung hierzu erhält das Ingenieurbüro André Raff.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 5.

Neufassung Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft - Datenschutzbeauftragter

Sachvortrag:

Künftig müssen auch Jagdgenossenschaften eine/n Datenschutzbeauftragte/n (DSB) bestellen, wenn sie personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, speichern oder weitergeben.

Die Jagdvorsteher haben die Möglichkeit, die Aufgaben des DSB selbst wahrzunehmen oder einen Dritten (z.B. externer Dienstleister) zu beauftragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, welcher durch Vereinbarung von der Ortsgemeinde beauftragt ist, diese Aufgabe als Verwaltungsgeschäft für die Jagdgenossenschaft wahrnimmt.

Entsprechend ist die Vereinbarung der Jagdgenossenschaft mit der Ortsgemeinde vom 01.04.1996 neuzufassen und um den Punkt „Übertragung des Datenschutzes“ zu erweitern. Die Neufassung der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt (**Anlage 1** zur Niederschrift).

Beschluss:

Die Vereinbarung für die Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten zwischen der Ortsgemeinde und der Jagdgenossenschaft wird neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 6.

Kindertagesstätte "Arche Kunterbunt" - aktuelle Absage an Kinder unter 2 Jahren

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Bernd Mayer informiert den Gemeinderat über 5 vorliegende Ablehnungen von Aufnahmeanträgen für Kinder unter 2 Jahren.

Ihm liegen die Ablehnungsschreiben der Kindertagesstätte vor. Er verliest ein solches Ablehnungsschreiben, in dem auf den noch nicht beendeten Umbau und die noch fehlenden Voraussetzungen, wie die erforderliche Betriebserlaubnis, abgestellt wird. Den Antragstellern wird in diesem Schreiben die erneute Kontaktaufnahme durch die KITA nach Vorliegen der noch fehlenden Voraussetzungen versichert.

Ortsbürgermeister Bernd Mayer vertritt die Auffassung, dass man nach der zur Zeit noch gültigen Betriebserlaubnis, der vorliegenden Bedarfsplanung und der durch die Kreisverwaltung vorgeschlagenen Neubildung einer geöffneten Gruppe, durchaus die Möglichkeit schaffen könnte, den vorliegenden 5 Anträgen gerecht zu werden.

Die Beantragung der Erweiterung der Betriebserlaubnis wäre bis heute vom Träger der KITA versäumt worden.

4 der Antragsteller, die eine Ablehnung erhalten haben, würden nun einen erweiterten Widerspruch beim Landesjugendamt stellen, um Ihren Rechtsanspruch durchzusetzen.

Bei einem Termin am 17.04.2019 treffen sich das Kreisjugendamt, das Landesjugendamt und der Träger der KITA. Man hoffe bei diesem Zusammentreffen eine Lösung für die Problematik zu finden.

Sollten die Kinder bei einer fremden KITA untergebracht werden, müsse die Gemeinde die anteilige Sachkosten übernehmen.

Nach eingehender Diskussion will der Gemeinderat das Ergebnis des am 17.04.2019 stattfindenden Termins abwarten.

TOP: 7.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Es liegen keine Mitteilung und Anfragen vor

Dieser Sitzungsteil wird
um **20:30 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

13 Seiten und
1 Anlage

Vorsitzender:

Schriftführerin:

(Mayer)

(Gmeinwieser)